

Modellflug-Club Wolfenbüttel e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Modellflug-Club Wolfenbüttel". Er ist unter der Bezeichnung "Modellflug-Club Wolfenbüttel e.V." mit der Nr. VR 150117 in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist
 - die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes
 - den Flugmodellsport nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu fördern
 - die Freunde des Flugmodellsports in Stadt und Kreis Wolfenbüttel zusammenzuschließen
 - insbesondere zur Förderung der Jugend im Flugmodellsport beizutragen
 - das Unterhalten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes
 - die Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und –gruppen sowie zum Dachverband DMFV.
 - die Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsportes
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem DMFV oder dessen Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
4. Ab Aufnahmedatum beginnt eine Probezeit von 6 Monaten, in der das Mitglied bereits alle Rechte und Pflichten hat, außer dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der eingesetzte Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei. Der Versicherungsnachweis ist vorzulegen und die MBO ist zu befolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 15. September des laufenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist.

Neumitglieder, die in der Probezeit ihrer Förderungspflicht nicht nachgekommen sind oder die Interessen des Vereins verletzt haben, können ebenfalls durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

In beiden Fällen muss der Beschluss über die Streichung dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied binnen zwei Wochen nach dem Ereignis rechtliches Gehör durch den Vorstand gewährt werden. Der Beschluss ist dem Mitglied binnen zwei Wochen schriftlich begründet durch den Vorstand mitzuteilen. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Doppelte des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Es müssen pro Kalenderjahr Arbeitsstunden von allen Mitgliedern abgeleistet werden. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sowie bei Ausübung eines Vorstandsamtes entfällt die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden. Rasenmähen wird auf die Arbeitsstunden angerechnet. Nicht geleistete Pflichtstunden werden durch eine finanzielle Ersatzleistung abgegolten. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen die Hälfte der Ersatzleistung. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Jahr und die Höhe der Ersatzleistung werden durch eine Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- d) Wahl und Abwahl des Vorstands
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Personen, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse gerichtet ist. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die Email Adresse zu senden.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Annahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse können zu diesen Anträgen nur gefasst werden, wenn sie thematisch zu einem Tagesordnungspunkt passen.

Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

Anträge zur Beschlussfassung sind schriftlich und so rechtzeitig vor Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, dass sie zur Tagesordnung genommen werden können und dem Vorstand eine ausreichende Vorbereitung möglich ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur die Ja- und die Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei derjenige

gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Zur Wahl des Vorstands siehe § 14.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, dem Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in Vorstandssitzungen.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands wird für die Rechtsgeschäfte aller Art, die einzeln abgewickelt werden, auf 20% der von den Mitgliedern im Geschäftsjahr geleisteten Jahresbeiträge beschränkt.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über den Vorschlag einer Ehrenmitgliedschaft an die Mitgliederversammlung

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und 2. Vorsitzende werden einzeln gewählt. Die weiteren bis zu drei Vorstandsmitglieder können in Blockwahl gewählt werden. Bei mehr Bewerbern als zu vergebenen Vorstandsämtern erhält jedes Mitglied der Versammlung die Anzahl an Stimmen wie Vorstandsämter zu vergeben sind. Die Wahl ist geheim. Die Mehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen zählt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den DMFV.
4. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wolfenbüttel, den 11.03.2026